



NOTARE WEBER UND DR. BÜHLER

Insel 2, 89231 Neu-Ulm

TEL +49 (0) 731. 974 50 -0
FAX +49 (0) 731. 974 50 -22
E-MAIL info@notare-weber-buehler.de
WEB www.notare-weber-buehler.de

DATENBLATT ZUR VORBEREITUNG EINER VORSORGEVOLLMACHT UND PATIENTENVERFÜGUNG

Vorsorgevollmacht ja nein

	Vollmachtgeber
Name	
Vorname	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Anschrift	
Familien-/Güterstand	<input type="checkbox"/> nicht verh. <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> gesetzlich/ohne EheV <input type="checkbox"/> Gütertrennung durch EheV bei Notar <input type="checkbox"/> Gütergemeinschaft durch EheV bei Notar
Telefon-Nr. / Handy:	
E-Mail:	

	Bevollmächtigter	Weiterer Bevollmächtigter
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
Mit Vollmachtgeber verwandt oder verschwägert?	Ehegatte des Vollmachtgebers Kind des Vollmachtgebers Schwiegerkind des Vollmachtgebers Anderweitig:	Ehegatte des Vollmachtgebers Kind des Vollmachtgebers Schwiegerkind des Vollmachtgebers Anderweitig:

Wenn Bevollmächtigte/r ausfallen/ausfällt

	Ersatzbevollmächtigter	Weiterer Ersatzbevollmächtigter
Name		
Vorname		
Geburtsname		
Geburtsdatum		
Anschrift		
Mit Vollmachtgeber verwandt oder verschwägert?	Ehegatte des Vollmachtgebers Kind des Vollmachtgebers Schwiegerkind des Vollmachtgebers Anderweitig:	Ehegatte des Vollmachtgebers Kind des Vollmachtgebers Schwiegerkind des Vollmachtgebers Anderweitig:

Sonstiges

Grundsätzlich einzelvertretungsberechtigt; bei Grundbesitz?	ebenfalls einzeln nur gemeinsam mit dem / mindestens einem weiteren anderen Bevollmächtigten
Zu Schenkungen an sich selbst oder an Dritte berechtigt?	ja nein ja, aber nur zu Anstandsschenkungen, z.B. Blumen zum Geburtstag
Von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit? (Kann also zugleich für sich selbst oder einen Dritten handeln)	ja nein
Weitere Anweisungen an den Bevollmächtigten? z.B. Feuerbestattung gewünscht oder bestimmtes Pflegeheim gewünscht	

Patientenverfügung ja nein

Organspende	
	Ja, lebenserhaltende Maßnahme dann ausnahmsweise für Zwecke der Organspende erlaubt
	Ja, lebenserhaltende Maßnahme dann aber auch nicht für Zwecke der Organspende erlaubt
	Nein
	Keine Entscheidung hierzu in der Patientenverfügung

Angemeldet am

durch (Name des Ausfüllenden/ Übersendenden)

Mandanten-Datenschutz

Unser Informationsblatt zum Mandanten-Datenschutz finden Sie auf unserer Webseite unter www.notare-weber-buehler.de/mandantendatenschutz oder erhalten es in der Notarkanzlei am Empfang.

Auftragserteilung

(§§ 4, 29 GNotKG)

Mir/Uns ist bekannt, dass dies eine Auftragserteilung i.S.d. § 29 Nr. 1 des Gerichts- und Notarkostengesetzes (GNotKG) darstellt und ich/wir damit als Kostenschuldner die notariellen Gebühren schulde/n. Mir/Uns ist ferner bekannt, dass der Notar verpflichtet ist, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben (§ 17 BNotO). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass mehrere Kostenschuldner als Gesamtschuldner haften.

Ferner ist mir/uns bekannt, dass für die Fertigung eines Urkundsentwurfs Gebühren anfallen (Nr. 24100 ff. KV GNotKG), auch wenn kein Beurkundungsauftrag erteilt wird; ferner, dass für den Fall einer anschließenden Beurkundung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Gebühren anfallen, wenn das Beurkundungsverfahren vorzeitig beendet wird (Nr. 21300 ff. KV GNotKG). Dies ist der Fall, wenn der Beurkundungsauftrag vor der Unterzeichnung der Niederschrift zurückgenommen oder zurückgewiesen wird oder der Notar feststellt, dass nach seiner Überzeugung mit der Unterzeichnung aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht mehr zu rechnen ist. **Mir/Uns ist bekannt, dass somit auch notarielle Gebühren geschuldet werden können, wenn es nicht zur Beurkundung kommt.** Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass in der Regel nicht mehr mit der Beurkundung zu rechnen ist, wenn das Verfahren länger als sechs Monate nicht betrieben wird (Vorbemerkung 2.1.3 Abs. 1 KV GNotKG). Ich/Wir wurde/n ferner darüber belehrt, dass ab der Übermittlung eines Entwurfs nach Nr. 21301 ff. KV GNotKG grundsätzlich die Gebühr anfällt, die im Falle einer Beurkundung anfallen würde, da für die vollständige Entwurfserfertigung die Höchstgebühr zu erheben ist (§ 92 Abs. 2 GNotKG). Eine Anrechnung erhobener Gebühren kann nach Vorbemerkung 2.1.3. Abs. 2 KV GNotKG nur erfolgen, wenn die Beurkundung „demnächst“ nach der vorzeitigen Beendigung erfolgt.

Mir/Uns ist zudem bekannt, dass sich die notariellen Gebühren grundsätzlich nach dem Geschäftswert richten. Ferner wurde/n ich/wir darüber belehrt, dass die Beteiligten bei der Wertermittlung mitwirken müssen und andernfalls der Wert unter Umständen geschätzt werden darf (§ 95 GNotKG).